

ReVital NIEDERÖSTERREICH

Mit dieser Förderung soll das ReVital-Netzwerk an Sammel-, Aufbereitungs- und Vertriebsstandorten in NÖ ausgebaut werden, um die ReUse-Initiative ReVital landesweit zu etablieren.

Wer wird gefördert?

Diese Förderung richtet sich an

- gemeinnützige Vereine und Institutionen
- sozialökonomische Betriebe oder
- von diesen gegründete Organisationen

als Revital-Lizenznehmer der NÖ Umweltverbände.

NICHT gefördert werden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (EU-Wettbewerbsrecht).

Was wird gefördert?

Förderungsfähige Vorhaben:

Investitionskosten zur Adaptierung und Einrichtung von

- ReVital-Vertriebsstätten oder
- Aufbereitungsbetrieben zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Waren, die in ReVital-Vertriebsstätten verkauft werden

Anerkennbare Kosten:

- Planungskosten (z.B. ziviltechnische Projektkosten für Anlagengenehmigung)
- Bauliche Maßnahmen (Neu-, Aus- und Umbauarbeiten wie Lagererrichtung, Shopausbau etc.)
- Shopeinrichtung, Büro-, Werkstatt- sowie Lagerausstattung (z.B. Regale, Registrierkasse, Büromöbel, Computer inklusive Zubehör, Werkzeuge, Prüfgeräte, Prüfstände, Arbeitsbühnen, Waagen etc.), Modernisierung der Warenpräsentation (wie z.B. zeitgemäße Beleuchtung durch LED, Schaufenstergestaltung etc.)
- Schulungskosten für die Berechtigung zum abfallrechtlichen Geschäftsführer bzw. zur verantwortlichen Person gemäß [§ 26 AWG 2002](#).
- Optimierung mit fraktionsspezifischen Registrierkassen, Waagen, Softwareentwicklung für Warenflussdokumentation, Internetanschluss für elektronischen Datenaustausch etc.)
- Lagercontainer, Sammelbehälter
- Elektro-Transportfahrzeuge, Anhänger

- ReVital-Werbemittel (z.B. Shoptafel, Tragetaschen, Hinweistafeln, Deckenhänger, Aufkleber, Werbeanhänger, Autoaufkleber, Fahnen, Ständer etc.)

Nicht anerkennbare Kosten:

- Personalkosten jeder Art
- laufende Aufwendungen (Miete, Strom, Betriebskosten etc.)
- Grundstückskosten

Wie hoch ist die Förderung?

Maßnahme	Fördersatz
Schaffung eines neuen Aufbereitungsbetriebes	75 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 55.000 Euro pro Aufbereitungsbetrieb.
Schaffung einer neuen „ ReVital-Shop “ Vertriebsstätte von laut Lizenzvertrag	60 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 40.000 Euro pro ReVital-Shop.
Schaffung eines neuen „ ReVital-Shop-Partner “ Vertriebsstätte laut Lizenzvertrag	60 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 25.000 Euro pro ReVital-Shop-Partner.
Optimierung und Modernisierung von bestehenden Vertriebsstätten oder Aufbereitungsbetrieben - die dem ReVital Netzwerk beitreten - zum Zwecke einer besseren Verkaufspräsentation (z.B. Optimierung der Beleuchtung, Schaufenstergestaltung etc.)	70 Prozent der Nettoinvestitionskosten, maximal 10.000 Euro . Die Mindestinvestitionskosten betragen 1.000 Euro.
eTransportfahrzeuge (inkl. Elektro-Lastenräder, Ladeinfrastruktur etc.) sowie Anhänger zur Beförderung von Altwaren	40 Prozent der Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 25.000 Euro (zusätzlich zur Bundesförderung für E-Fahrzeuge).

Hinweis:

Verschiedene Projekte können als eigene Fördermaßnahme gewertet werden und unterliegen den jeweiligen Fördersätzen in der obigen Tabelle. Pro Projekt ist ein eigener Antrag zu stellen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Bedingungen

- Konzept zum Förderprojekt wurde von der ReVital-Projektkoordinierungsstelle des Vereins *die NÖ Umweltverbände (NUV)* positiv beurteilt
- Unterzeichneter Markenlizenzvertrag mit dem NUV als Lizenzgeber
- Mindestbetriebsdauer von fünf Jahren der geförderten Investition
- Barrierefreier Zugang (gilt nur für Verkaufsräume)
- Die eingereichte Maßnahme darf von keiner weiteren Landesstelle unterstützt werden
- Eine erneute Förderung von bestehenden ReVital-Vertriebsstätten oder Aufbereitungsbetrieben ist erst nach 5 Jahren wieder gegeben.

Abfallwirtschaftliche Bedingungen

- Vorlage der erforderlichen Erlaubnis gemäß [Abfallwirtschaftsgesetz \(AWG 2002\)](#) in der geltenden Fassung für Shopbetreiber und Aufbereitungsbetriebe, die nicht gefährliche und/oder gefährliche Abfälle (falls auch Bildschirmgeräte und gemischt gesammelte Kleingeräte bzw. Kühlgeräte aus kommunalen Wertstoffzentren abgeholt und behandelt werden) sammeln und/oder behandeln.
- vom NUV positiv beurteilte Jahresberichte
- bei Aufbereitungsbetrieben: vom NUV positiv beurteilte Nachweise über den gegenseitigen Fachaustausch der Aufbereitungspartner, z.B. Know-how Transfer mit Leitfäden, Arbeitsroutinen für Prüfung und Reparatur, Synergien mit ehrenamtlichen Aktivitäten und kleinen Fachbetrieben.
- Nachweis über die adäquate Bewerbung des Standortes sowie der ReVital-Waren (bei Vertriebsstätten) unter Einsatz der aktuellen ReVital-Marke und entsprechend dem Lizenzvertrag sowie dem jeweils gültigen ReVital-Kommunikationsmanual

Wie bekomme ich die Förderung?

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung

Der Förderungsantrag ist **VOR** Durchführung der Maßnahme schriftlich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, E-Mail: post.ru3@noel.gv.at einzubringen. Für das

Ansuchen ist das im Internet bereitgestellte Formular zu verwenden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung

Die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien werden durch die zuständige Förderstelle Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3) geprüft. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung

Bei Förderzusage wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag (genehmigte Fördergelder) übermittelt.

4. Auszahlung

Auf Basis eines begründeten Antrages können 50 Prozent der genehmigten Förderung vor endgültiger Umsetzung der Maßnahme ausbezahlt werden.

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und die restlichen Fördermittel auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein, als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Erforderliche Unterlagen

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land NÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Stellungnahme der NÖ Umweltverbände (NUV)
- Unterzeichneter Markenlizenzvertrag mit dem NUV als Lizenzgeber
- Vorlage aller erforderlichen, die geförderte Maßnahme betreffenden behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungszusammenstellung
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen
- Anmerkung: Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.



Wie lange bekomme ich die Förderung?

Diese Förderaktion tritt mit **05.05.2025** bis auf Widerruf in Kraft.

Grundlage dieser Förderaktion bildet die von der NÖ Landesregierung beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“.